und Bertpapieren, Die Übernahme von Berficherungen gegen Bramie, Bant- und Bechslergeschafte, Die Bearbeitung und Berarbeitung von Baren für andere (Fabrifation), ben Transport und bie Speicherei, Buch- und Runfthandel, Sanbelsvermittlungsgeschäfte und mehr als gewerbemäßig betriebene Drudereien.

Die Firma.

Beber Raufmann muß eine Firma führen, b. i. ber Rame, unter welchem er flagt ober verflagt wirb, feine Sanbelsgeichafte treibt und abidließt. Gie muß fich von anderen, in bemfelben Orte vorfommenben Firmen beutlich untericheiben. Gine Beiterführung ichon bestehenber Firmen ift nur mit Ginwilligung bes früheren Inhabers ober feines Rechtsnachfolgers geftattet. Die Firma muß beim Umtsgerichte in bas Sandelsregifter, bem Bergeichnis famtlicher am Orte porfommenben Das Sanbels-Firmen, eingetragen werben. Die Ginficht in bas Sanbelsregifter fteht

jebem frei, ber ein berechtigtes Intereffe nachweisen fann.

Die Raufleute find entweder Boll- ober Minderfaufleute; Die Untericheidung richtet fich nach bem Steuerigte, ju bem bie betreffenben Raufleute eingeschatt find. Alle Raufleute, Die ein offenes Geichaft haben, muffen ihren Ramen und einen ausgeschriebenen Bornamen in bentlich lesbarer Schrift am Gingange bes Labens anbringen. Führen fie eine in bas Sanbelsregifter eingetragene Firma, to genugt die Anbringung berfelben, wenn aus ihr Bor- und Runame bes Inhabers ber Firma gu erfeben ift.

Die Banbels.

Die Sanbelsbücher, Jeber Raufmann bat bie Bflicht, bei bem Beginn feines Geichaftsbetriebes bie einzelnen Stude feines Bermogens ihrem Werte nach aufzustellen, Bucher zu führen, die gebunden und fortlaufend foliiert fein muffen, und in benen feine Rafuren, noch freie Raume vortommen burfen. Jebe Beranberung ober Undeutlichmachung bes Tertes fann höchft bedenfliche Folgen haben. Diefe Sandelsbücher, die empfangenen und die Ropieen ber abgefandten Sandelsbriefe find wenigstens 10 Jahre aufzubewahren. Rach Jahresichluß ift burch Aufnahme einer Inventur und Aufstellung ber Bilang ber Bermogeneftanb ber Firma neu festzustellen. Inventur und Bilang find von jebem Inhaber ber Firma unter Beifugung bes Datums eigenhandig zu unterichreiben. Borftebenbe gesetliche Bestimmungen ermöglichen es bem Raufmanne, in einem Rechtsftreite burch Borlegung ber Bucher ben Bahrheitsbeweis zu erbringen.

2. Ungefiellte im Sandelsgewerbe. Wenn ein Raufmann einem Ungeftellten bas Recht giebt, ihn in ben Sanbelsgeichaften gu vertreten, fo bağ er bie Firma mit Singuffigung feines Namens zeichnen und jebe Urt von Rechtshandlungen vornehmen fann, und biefes Recht in bem Sandelsregifter vermerft und öffentlich befannt gemacht worden ift, fo hat er ihm Brofurg erteilt. Der Brofurift unterscheibet fich von bem Sandlungsbevollmächtigten (Reifenden), ber auch die Firma zeichnet und